



LS.16.04-08-02-06-V03

ANTRAG Nr. 56/22

nach § 17 GeschO

Betr.: Umgang mit Sterbehilfe – Hilfen für die Seelsorge/den Pfarrdienst

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, für den Umgang mit dem wachsenden Vorkommen von assistiertem Suizid oder aktiver Sterbehilfe in der Seelsorge, insbesondere im Pfarrdienst, Rahmenbedingungen zu klären und hilfreiche Leitlinien oder Handreichungen vorzubereiten.

Begründung:

Von staatlicher Seite wird zunehmend ermöglicht, dass Menschen den selbstbestimmten Tod wählen. Schon bisher konnte es vorkommen, dass Gemeindeglieder im Ausland insbesondere durch den „assistierten Suizid“ in der Schweiz aus dem Leben scheiden. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020 wird es auch in Deutschland Organisationen ermöglicht, straffrei Assistenz zur Selbsttötung anzubieten. Besonders die Begründung des Gerichts bewirkt eine neue Situation, indem sie ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ formuliert. Auch für unsere Landeskirche in Deutschland wird es zum Alltag gehören, dass Gemeindeglieder über den selbstbestimmten Tod nachdenken, ihn wählen oder zum Zeitpunkt unserer Inanspruchnahme schon vollzogen haben.

Die evangelische Ethik unterscheidet weithin zwischen dem Vorkommen von Suizid als krankheitsbedingt nicht selbstbestimmtem Tod und dem selbstbestimmten Tod durch assistierten Suizid oder gar aktive Sterbehilfe. Gegenwärtige Begründungen für den assistierten Suizid setzen die Selbstbestimmung als dabei gegeben voraus. Die evangelisch-kirchliche Position macht demgegenüber geltend, dass es für die Selbstbestimmung des Menschen eine Grenze gibt, und, dass der selbstbestimmte Tod grundlegenden Inhalten der evangelischen Verkündigung widerspricht (Leben als unverfügbare Gabe Gottes, Gottes Zuwendung insbesondere gegenüber dem Schwachen, in allen Umständen lebendige Hoffnung u. a. m.).

Dass aus evangelischer Sicht Hilfe zur Selbsttötung ausgeschlossen wird, hat beispielsweise für Württembergs Diakonie eine „Orientierungshilfe“ vom 17. März 2021 erklärt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart haben gemeinsam das

Urteil des Bundesverfassungsgerichts kritisiert („Orientierungspapier“, 21.09.2020). Theologische Vorbehalte gegenüber selbstbestimmtem Tod liefert für die Evangelische Fakultät Tübingen der Beitrag der Ethikerin Prof. Dr. E. Gräß-Schmidt (in: theo-logie 33, 01.04.2022).

Im evangelischen Raum gibt es bei unterschiedlichen Christinnen und Christen unterschiedliche Haltungen zum assistierten Suizid, während die Äußerungen der Kirchen insgesamt ablehnend sind.

Für die Diakonie gab es bereits Anträge an den Oberkirchenrat und in der Landessynode mit dem Fokus auf eine zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Suizidgedanken und deren Angehörige (Antrag von Diakonie und Dezernat 1 intern, synodal: Antrag Nr. 65/20, bisher nicht beschlossen, vgl. u. a. Tischvorlage Ausschuss für Diakonie, Sitzung 22.07.2022). Der vorliegende Antrag erweitert das im Blick auf den Pfarrdienst und damit verbundene Seelsorge.

Aus dem Ausland vorliegende Erfahrungen zeigen, dass sich kirchliche Amtspersonen häufig allein gelassen fühlen, wenn sie mit der Thematik des selbstbestimmten Todes in ihrer Praxis befasst werden und kirchliche Anleitungen und Ordnungen dazu fehlen. Daher schlagen wir vor, eine Reihe von Hilfen vorzubereiten.

1. Hilfen zur Verkündigung im Allgemeinen

Hilfen für Seelsorge, Gottesdienst und Unterricht können sein:

- a) Bereitstellung einer kompakten Handreichung für die konkrete Praxis, ergänzt durch Literaturhinweise und Online-Ressourcen
- b) Verteilmaterial mit Informationen für den pastoralen Dienst und die Gemeinden, Homepage zur Thematik
- c) Konzeption und Einrichtung einer Beratungsstelle für Pfarrerinnen, Pfarrer und andere kirchliche Beschäftigte (hierzu liegen bereits Grundlagen vor durch die o. g. „Orientierungshilfe“ der Diakonie, Verhältnis zur Beratungsstelle für Betroffene wäre zu klären, ggf. verbunden denkbar)
- d) Implementieren der Reflexion der Thematik in der Ausbildung.

2. Ermutigung und Ermächtigung zur Begleitung in konkreten Fällen

Menschen im kirchlichen Dienst sollen ermutigt werden, ohne Scheu Menschen in den Fragen um assistierten Suizid und aktive Sterbehilfe zu begleiten. Dazu ermächtigende Regelungen tragen zur Handlungssicherheit bei. Sie folgen dem evangelischen Auftrag: „Wir verlassen dich nicht, weil wir der Zusage Gottes folgen, der dich nicht verlässt.“

a) Begleitung der unmittelbar Betroffenen

Wir begleiten und beraten Menschen ergebnisoffen. Wir begleiten auch Menschen, die andere Einstellungen haben als wir und andere Entscheidungen treffen. Begleitung bedeutet, mit der eigenen Position und Verkündigung mit andern im Gespräch zu sein. Dabei ist zu beachten, dass die Verkündigung geistlich im Vertrauen auf Gottes Wirken geschieht und nicht mit menschlichen Überzeugungs- und Überredungsversuchen verbunden wird. Die Evangelische Seelsorge trägt sowohl bei betroffenen Einzelnen wie auch im familiären und professionellen Umfeld zu Frieden und Versöhnung bei. Daher folgt:

b) Begleitung der Angehörigen

Häufig geraten Angehörige im Zusammenhang des assistierten Suizids in verstärkte emotionale Belastungssituationen. Zum Tod kommen nicht selten Belastungen in der Beziehung zur sterbewilligen Person hinzu. Trauer, Schuldgefühle, Wut, Ohnmacht, Versagensgefühle, Selbst- und Fremdvorwürfe zeigen bei jedem Suizid, dass es nicht egal ist, wie jemand aus dem Leben scheidet. Der assistierte Suizid bleibt ein Suizid und wird von Angehörigen oft auch so erlebt. Die „doppelte Trauer“ über den Verlust eines nahen Menschen und die Störung der Beziehung zu ihm erfordert besonderes seelsorgliches Augenmerk.

c) Über die Seelsorge hinaus können kirchliche Dienste beraten und auf alternative Wege hinweisen.

Die alternativen Wege (Palliativmedizin, Hospizarbeit, etc.) sollen von kirchlicher Seite unterstützt und ausgebaut werden.

3. Klärung von Grenzen kirchlichen Handelns

Bei Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Tötung menschlichen Lebens können kirchliche Dienste an Grenzen kommen. Bis zu welcher Grenze kann die Kirche handeln oder sich beteiligen, ohne ihrer Botschaft zu widersprechen? Für die betroffenen kirchlichen Mitarbeitenden sind Grenzbestimmungen Orientierung und Hilfe. Sie sind in kirchliche Ordnungen und Dienstweisungen zu integrieren.

- a) Die württembergische Diakonie schließt mit der Feststellung „Wir helfen nicht bei der Selbsttötung“ Handlungen als Beitrag zum äußerlichen Vollzug eines assistierten Suizids aus (vgl. Diakonie, a. a. o.). Für den kirchlichen Seelsorge- und Pfarrdienst soll geprüft werden, ob Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug eines assistierten Suizids möglich sind oder ausgeschlossen werden. Wie ist Zuspruch in solchen Situationen möglich, ohne als Beitrag oder Hilfe zur Selbsttötung zu wirken? Können Menschen in ihrem kirchlichen Amt bzw. Dienst beim Vollzug einer Tötung durch assistierten Suizid oder aktive Sterbehilfe anwesend sein oder ist das auszuschließen?
- b) Personen im kirchlichen Dienst sollen nicht gegen ihre innere Überzeugung im Zusammenhang von Fällen selbstbestimmten Todes tätig werden müssen (Seelsorge, Begleitung, Bestattung). Sie sollen das gegenüber der vorgesetzten Stelle erklären können und diese sorgt dann für einen anderen kirchlichen Kontakt.

4. Authentizität bei der Bestattung

Die evangelische Kirche ist der christlichen Barmherzigkeit verpflichtet, dass jeder Mensch würdig bestattet werden soll. Das gilt auch gegenüber unseren Mitgliedern im Anschluss an einen selbstbestimmten Tod. Der Satz „Die kirchliche Bestattung wird nicht versagt, weil sich jemand das Leben genommen hat“ (BestattungsO § 2 Absatz 5) behält auch bei einem assistierten Suizid seine Gültigkeit. Davon kann die Frage nach der Form und Gestaltung des Bestattungsgottesdienstes unterschieden werden. Dass es sich auf die kirchliche Feier eines Bestattungsgottesdienstes negativ auswirkt, wenn sich ein Mensch gegen die kirchliche Verkündigung für den selbstbestimmten Tod entschieden hat, ist authentisch aufzugreifen. In Entsprechung zur Regelung bei der Bestattung von Ausgetretenen soll geregelt werden, dass die Umstände offen ausgesprochen werden (vgl. BestattungsO § 2 Absatz 3). Zugleich gilt: Da die Kirche für alle Gläubigen dieselbe christliche Hoffnung hat und nicht ihrerseits Gottes Urteil vorwegnehmen darf, ist der Bestattungsgottesdienst im Blick auf die christliche Hoffnung für die Tote oder den Toten ohne Abstriche zu gestalten.

Für die Ordnung zur authentischen Durchführung eines Bestattungsgottesdienstes im Anschluss an einen selbstbestimmten Tod muss gleichzeitig die gegebene „doppelte Trauer“ zur Sprache kommen: Neben der bei Angehörigen häufigen „doppelten Trauer“ (s. o.) gibt es eine solche bei der christlichen Gemeinde. Zur Trauer über den Abschied von einer Person kommt die Trauer über die Entscheidung gegen die kirchliche Verkündigung und dass die Kirche nicht zu einer anderen Entscheidungsgrundlage helfen konnte. Dafür sind geeignete Formulierungen anzubieten, die individuell verwendbar sind.

Die Landeskirche möge bereitstellen:

- a) Hilfen zur persönlichen Abwägung im Umgang mit Bestattung bei selbstbestimmtem Tod
- b) Fachstelle für Beratung (s. o.)
- c) liturgische Bausteine in Ergänzung zur Agende

5. Pfarramtliche Regelungen und Handreichungen

Mögliche Regelungen und Hilfestellungen:

- a) Bestattungsgottesdienste im Anschluss an selbstbestimmten Tod sollen dem Dekanatamt zur Kenntnis gegeben werden.
- b) Für Abkündigungen und Veröffentlichungen sind Formulierungen zu finden, die der Besonderheit eines selbstbestimmten Todes im Gegenüber zur kirchlichen Verkündigung entsprechen (hier besteht eine Schnittmenge zum Suizid). Zu vermeiden sind Sätze, die Gott als Subjekt des Sterbens erscheinen lassen („Gott hat abberufen“ o. ä.). Das passivisch konnotierte Wort Sterben ist nach Möglichkeit zu vermeiden („Todesfall“ statt „Sterbefall“). Dagegen

sind Formulierungen zu finden, die den Aspekt der doppelten Trauer angemessen zum Ausdruck bringen, ohne zu verurteilen. In summarischen Zusammenhängen soll dagegen auf eine Differenzierung verzichtet werden (z. B. im Gottesdienst am Totensonntag).

- c) Eine Kennzeichnung von Bestattungen im Anschluss an selbstbestimmten Tod im Bestattungsregister soll geprüft und gegebenenfalls für statistische Zwecke verwendet werden.

6. Evaluation und Supervision

- a) Für die Landeskirche soll benannt werden, welche Arbeitsstelle für die Thematik zuständig ist.
- b) Durch die unter a) benannte Arbeitsstelle soll eine Evaluation der Erfahrungen mit der Thematik im Pfarrdienst erstellt werden und auf Nachfrage kirchlichen Stellen oder spätestens nach 5 Jahren dem theologischen Ausschuss der Synode zur Verfügung gestellt werden.
- c) Für die Selbstklärung im Zusammenhang mit der oder im Anschluss an die Begleitung eines Menschen bei einem selbstbestimmten Tod soll in der Seelsorge tätigen Mitarbeitenden Supervision auf Wunsch gewährt

Stuttgart, 13. November 2022

1. Gunther Seibold
Dr. Harry Jungbauer
Dr. André Bohnet
Christoph Müller
Beate Keller
Tobias Geiger

2. Eckart Schultz-Berg
Anselm Kreh
Michael Wolfgang Schneider
Ute Mayer
Andrea Bleher

3. Maike Sachs
Thomas Stuhmann
Cornelia Aldinger
Matthias Vosseler
Dr. Gabriele Schöll